

Anlage 2 zum Vertrag vom _____ :

Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung des Erstattungsbetrages

Die Höhe der Personalkosten ergibt sich aus der Multiplikation von VZÄ und Referenzwert gemäß Anlage 1 des Vertrages.

Basierend auf dem Ergebnis der Evaluation in 2019 ergeben sich zum aktuellen Zeitpunkt (Abschluss Neufassung) die nachstehenden Werte:

- Gesamter zeitlicher Aufwand (ohne TBZ und Datenschutz): 5232,77 h/anno
- Umgerechnet in VZÄ (Basis 40h/Woche: 1631 = 1 VZÄ): 3,21 VZÄ
- Addierte Personalkosten der einzelnen Mitarbeitenden: 259.157,26 €
- Personalkosten pro VZÄ: 80.734,35 €
- Referenzwert (KGSt: EG 11 Bericht 2019/20): 80.700,- €
- **Personalkosten** = VZÄ x Referenzwert: 259.047,- €

Es wird eine **Sachkostenpauschale** gemäß KGSt angesetzt (Bericht 2019/20).

Zum aktuellen Zeitpunkt (Abschluss Neufassung) beträgt diese 9.700,- € pro VZÄ

Es wird eine **Gemeinkostenpauschale** gemäß KGSt angesetzt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Abschluss Neufassung) beträgt diese 17 % der Personalkosten.

In den Gemeinkosten gemäß KGSt (Bericht 2019/20) wären auch die Kosten für die Arbeit der Neumünsteraner Gremien enthalten. Diese werden indes für Bönebüttel nicht tätig, so dass der volle Gemeinkostenanteil gemäß KGSt von 20 % auf 17 % der Personalkosten reduziert wird.

Somit ergibt sich zum aktuellen Zeitpunkt (Abschluss Neufassung) die nachstehende Berechnung der Kostenerstattung:

A.	Personalkosten	3,21 VZÄ x 80.700,- € KGSt-Referenzwert EG 11 2019/20	259.047,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale X 3,21	31.137,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt-Pauschale	44.038,- €
Gesamt (abgerundet auf volle 100,- €)			334.200,- €

Die **Leistungen des Technischen Betriebszentrums (TBZ) für die Abwasserbeseitigung** sind relevant für die Gebührenberechnung und sind somit gesondert auszuweisen. Die Ermittlung und Berechnung der Kostenerstattung erfolgt wie oben beschrieben.

Basierend auf dem Ergebnis der Evaluation in 2019 ergibt sich zum aktuellen Zeitpunkt (Abschluss Neufassung) die nachstehende Berechnung der Kostenerstattung für das TBZ:

A.	Personalkosten	0,048 VZÄ x 80.700,- € KGSt-Referenzwert EG 11 2029/20	3.874,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale x 0,048	466,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt-Pauschale	659,- €
Gesamt (abgerundet auf volle 100,- €)			4900,- €

Die Berechnung ist mit den jeweils aktuellen Werten gemäß Anlage 1 bzw. 3 fortzuschreiben.